

Richtlinie für die ärztliche Untersuchung von Arbeitnehmern, die mit Arbeiten in Druckluft beschäftigt werden

Vom 19. August 1982 (GABl. S. 724)

1 Umfang der Erstuntersuchung

1.1 Die Erstuntersuchung umfasst

- 1.1.1 Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese,
- 1.1.2 körperliche Allgemeinuntersuchung,
- 1.1.3 Inspektion der äußeren Gehörgänge und der Trommelfelle,
- 1.1.4 Kreislaufregulationsprüfung (z.B. nach Schellong),
- 1.1.5 Elektrokardiogramm in Ruhe und nach Belastung,
- 1.1.6 Röntgenfilmaufnahme der Brustorgane, möglichst in Großformat,
- 1.1.7 Blutbild und Urinstatus.

2 Ergänzende Untersuchungen

- 2.1 Im Einzelfall können für die ärztliche Beurteilung Ergebnisse ergänzender Untersuchungen erforderlich sein, wie z. B.
 - 2.1.1 Probeschleusung,
 - 2.1.2 Hals-Nasen-Ohrenfachärztliche Untersuchung,
 - 2.1.3 Röntgenaufnahmen der Nasennebenhöhlen,
 - 2.1.4 Lungenfunktionsuntersuchungen,
 - 2.1.5 Röntgenaufnahmen der Prädilektionsstellen für druckfallbedingte aseptische Knochennekrosen (Knocheninfarkte).

3 Kriterien zur Beurteilung des Ergebnisses der Erstuntersuchung

- 3.1 Bei der Beurteilung der Frage, ob gegen die Beschäftigung eines Arbeitnehmers in Druckluft gesundheitliche Bedenken bestehen, sollen dessen Lebensalter, sein allgemeiner Gesundheitszustand und die speziellen Organbefunde sowie die Art seiner Tätigkeit in Druckluft und der höchste Luftdruck, unter dem er beschäftigt wird, berücksichtigt werden.
- 3.2 Gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung mit Arbeiten in Druckluft bestehen grundsätzlich bei
 - 3.2.1 reduziertem Ernährungs- und Kräftezustand, Fettleibigkeit,
 - 3.2.2 konstitutionellen Schwächen oder Mängeln, insbesondere Eingeweidebrüchen und -bruchanlagen,
 - 3.2.3 übertragbaren Krankheiten sowie dauernder oder zeitweiliger Ausscheidung der Erreger von Enteritis infectiosa (z. B. Salmonellose), Paratyphus A, B, Ruhr oder Typhus abdominalis,
 - 3.2.4 chronischen Erkrankungen, die die allgemeine Widerstandskraft herabsetzen oder erst kurze Zeit zurückliegenden akuten Erkrankungen,
 - 3.2.5 wiederholten Druckfallerkrankungen,
 - 3.2.6 negativem Ergebnis einer auf besondere ärztliche Anweisung erfolgten Probeschleusung,
 - 3.2.7 Erkrankungen des Gehörorgans oder Störungen des Gleichgewichtssinns,
 - 3.2.8 Erkrankungen der Nase oder der Nasennebenhöhlen, Tubenkatarrh,

Version 03/2000

Vorschriftensammlung der Staatlichen Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg

ArbSch 5.1.1

- 3.2.9 Missbildungen, Geschwülsten, chronischen Entzündungen, Pleuraschwarten oder anderen Schäden, die die Funktion der Luftwege oder der Lungen beeinträchtigen oder die Entstehung von Erkrankungen des bronchopulmonalen oder des Herz-Kreislauf-Systems begünstigen,
- 3.2.10 Erkrankungen des bronchopulmonalen oder des Herz-Kreislauf-Systems, Gefäßerkrankungen,
- 3.2.11 chronischen oder wiederholten akuten Erkrankungen des Verdauungstraktes, z. B. Ulzera, Diarrhöen,
- 3.2.12 Erkrankungen der Nieren oder der abführenden Harnwege,
- 3.2.13 wesentlicher Beeinträchtigung der Wirbelsäulen- oder Gliedmaßenfunktion,
- 3.2.14 Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises, insbesondere mit chronisch-entzündlichen oder degenerativen Gelenkveränderungen,
- 3.2.15 Erkrankungen des Skeletts, Knochenfremdkörpern, z. B. Nägeln, Endoprothesen,
- 3.2.16 chronischen Hauterkrankungen, z. B. schweren Ekzemen oder Mykosen,
- 3.2.17 ausgedehnten, flächenhaften Narben, die wesentliche Funktionsbeeinträchtigung zur Folge haben,
- 3.2.18 Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, psychischen Störungen, Folgen von Schädel-Hirntraumen, wie Knochendefekten, hirnorganischen Anfällen,
- 3.2.19 Erkrankungen des Blutes oder der blutbildenden Organe,
- 3.2.20 krankhaften Störungen der Drüsen mit innerer Sekretion,
- 3.2.21 allergischer Diathese,
- 3.2.22 Drogen- und Alkoholmissbrauch.

4 Umfang der Nachuntersuchungen

- 4.1 Für den Umfang der Nachuntersuchungen gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.

5 Kriterien zur Beurteilung des Ergebnisses der Nachuntersuchung

- 5.1 Die ärztliche Beurteilung des Ergebnisses der Nachuntersuchung richtet sich nach den unter Nummer 3 genannten Grundsätzen.

6 Zusammenarbeit mit der Behörde

- 6.1 Hält der ermächtigte Arzt eine Abweichung von der Richtlinie im Einzelfall für erforderlich oder ist die Beurteilung des Ergebnisses einer Erst- oder Nachuntersuchung besonders erschwert, so sollte er sich mit der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Behörde in Verbindung setzen, bevor er abweichend verfährt bzw. abschließend beurteilt.